KA/07/0025
Kleine Anfrage
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Riems – Vermeidung der Sperrung öffentlich genutzter Privatwege

Einbringer/in	Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
Zuständigkeit:	23 Immobilienverwaltungsamt
Zuarbeit:	Rechtsamt, Stadtbauamt, Tiefbau- und Grünflächenamt
Termin zur Beantwortung am:	18.02.2020
Fristverlängerung bis:	28.02.2020

Beantwortung erfolgt:	Öffentlich ☒
	Nichtöffentlich ☐

Anlage/n

1 Kleine Anfrage vom 04.02.2020 öffentlich

2 Beantwortung vom 02.03.2020 öffentlich

DIE LINKE.

PARTEI ergreifen! MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei –

Bürgerschaftsfraktion „DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ“
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Kleine Anfrage
„Riems: Vermeidung der Sperrung …“
vom 04.02.2020

Kleine Anfrage
„Riems – Vermeidung der Sperrung öffentlich genutzter Privatwege“

Greifswald, den
4. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,

diverse öffentlich genutzte Wege auf dem Riems befinden sich eigentumsrechtlich in Privathand. Einige wurden bereits von den Eigentümern gesperrt. Nunmehr hat die Stadtverwaltung dem Eigentümer des Fußweges, der die Bushaltestelle am Ortseingang mit der Ringstraße verbindet (siehe Abbildung), empfohlen, auch diesen Weg zu sperren, wenn er die Sicherheit nicht gewährleisten kann.

Die Konsequenz dieser Sperrungen durch den Eigentümer, die aufgrund von Schäden schon begonnen hat, wären u.a. erheblich weitere Wege zur und von der Bushaltestelle auf teilweise ausgesprochen schlechten, unsicheren Wegen - unzumutbar insbesondere für Kinder und Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Der Abschnitt vor den Häusern Am Rundling 5-8 ist gleichfalls betroffen, was die Anwohner berechtigterweise sehr verunsichert. Bei einer möglichen Sperrung hätten die Anwohner der Häuser 6 und 7 keinerlei Möglichkeit mehr, auf ihr Grundstück zu kommen.

In diesem Kontext erbitten wir die Beantwortung nachfolgender Fragen.

1. Besteht nicht auch die Möglichkeit, derartige Zuwegungen zu erwerben, alternativ ein Wegerecht eintragen zu lassen oder eine Lösung im Sinne des Notwegerecht (BGB) anzustreben?
2. Kann nicht auch die Stadt im Fall der Eintragung von Wegerechten die Durchführung notwendiger Maßnahmen für die Sicherheit und Pflege dieser Wegstrecken übernehmen bzw. bezuschussen?
3. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Verwaltung hier entgegen zu wirken?
4. Der Streit um die Situation des Wäscheplatzes ist bekannt. Kann hier das Notwegerecht (BGB) eine Lösung ermöglichen?

Vielen Dank,
gez. Dr. Jörn Kasbohm, Marion Heinrich

Vorsitz
Dr. Jörn Kasbohm

stellv. Vorsitz
Anja Hübner
Timo Neder

Geschäftsführung
Juliane Jahn
Marvin Medau

Geschäftsstelle
Lange Str. 13
17 489 Greifswald

Post
Postfach 33 47
17 463 Greifswald

Telefon
(0 38 34) 59 46 29

Telefax
(0 38 34) 59 46 01

Internet
www.linksfraktion-greifswald.de

eMail
linksfraktion-greifswald
@web.de

Bankverbindung
Volks- und
Raiffeisenbank
BLZ 150 616 38
Konto 81 94 050

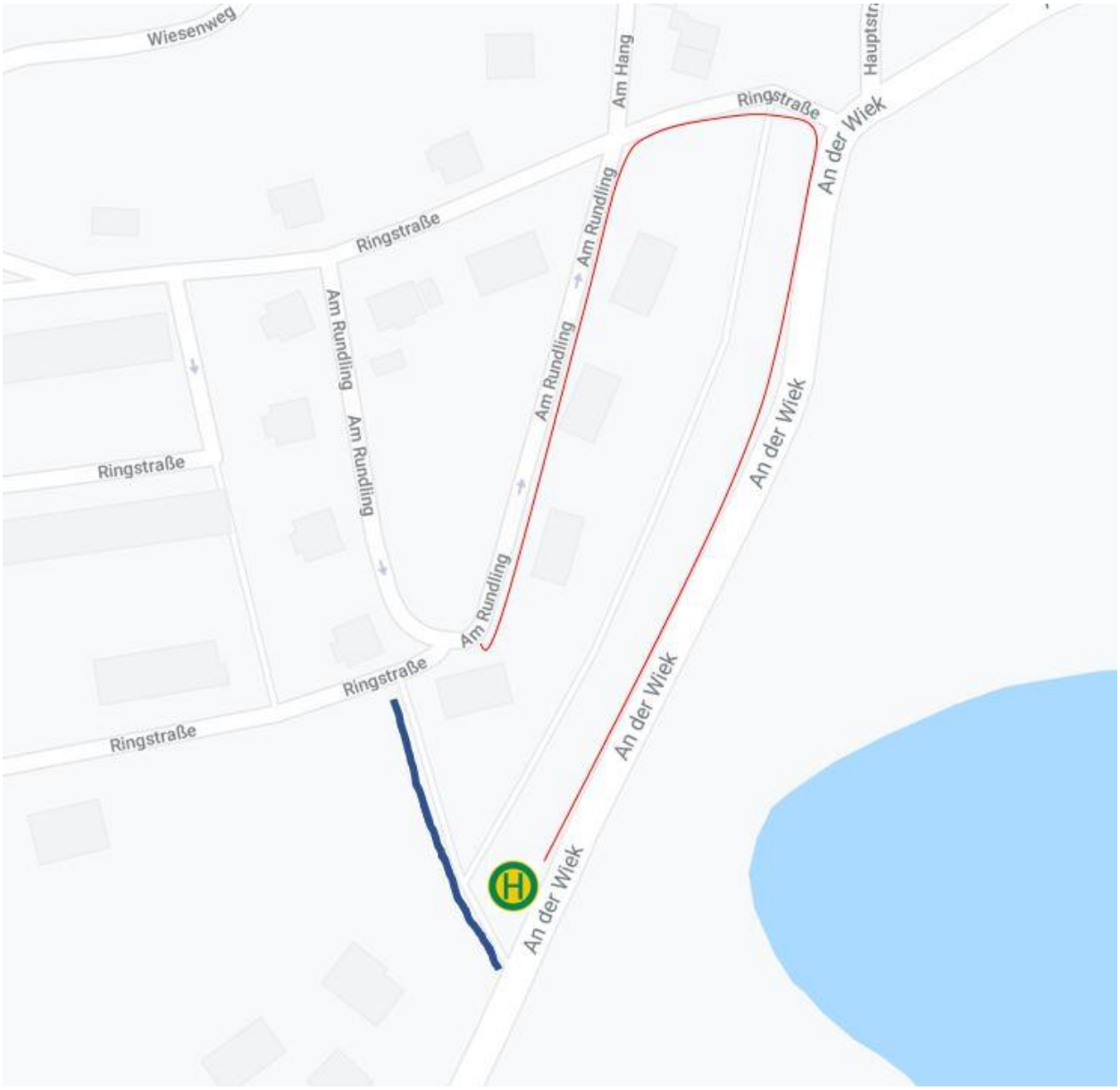

Legende: blau – bislang öffentlich genutzter Privatweg; rot – Weg im Falle der Sperrung des Privatweges

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Immobilienverwaltungsamt

27.02.2020

über: Dezernat II Frau von Busse 28.02.20 1165

über: Oberbürgermeister Herrn Dr. Fassbinder 28.2.20

über: Kanzlei der Bürgerschaft EINGEGANGEN 02. März 2020

an die Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Kleine Anfrage vom 04.02.2020:

Riems – Vermeidung der Sperrung öffentlich genutzter Privatwege

---

Arbeitsumfang.
-Beratung mit Fachämtern (Ämter 66, 60 und 23) am 19.02.2020, Zeitaufwand 1 Std.
-Zuarbeiten von Amt 60, 66 und 30 waren notwendig, Zeitaufwand nicht bekannt
-Zeitaufwand Amt 23: ca. 2,5 Std.

Beantwortung erfolgt:	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐

1. **Besteht nicht auch die Möglichkeit, derartige Zuwegungen zu erwerben, alternativ ein Wegerecht eintragen zu lassen oder eine Lösung im Sinne des Notwegerechts (BGB) anzustreben?**

   Das Notwegerecht nach § 917 BGB kommt nur für solche Grundstücke in Betracht, die ohne diesen Notweg überhaupt keine Verbindung mehr zu einem anderen öffentlichen Weg haben. Ein Notwegerecht kann jedoch nur der Grundstückseigentümer (oder der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts, z. B. auch ein Erbbauberechtigter) gegenüber seinem Nachbarn geltend machen und hat dieses gegebenenfalls eigenständig gerichtlich durchsetzen. Ob und inwieweit ein solches Notwegerecht gegeben sein könnte, ist daher nicht durch die UHGW zu beurteilen, da sie – soweit ersichtlich – nicht Eigentümerin bzw. Inhaberin eines grundstücksgleichen Rechts der betroffenen Grundstücke ist. Keine Notwege sind jedenfalls solche, die lediglich eine Abkürzung gegenüber dem alternativ zugänglichen öffentlichen Weg darstellen, wie der mit dieser Kleinen Anfrage beschriebene private Weg, der die Ringstraße mit der Straße An der Wieck verbindet.

   Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde wäre zwar eine öffentliche Nutzung der Abkürzung von großem Vorteil für die Erhaltung und einen sinnvollen Gebrauch des Weges, so wie es ursprünglich auch war. Die Begehbarkeit der Siedlung würde darüber hinaus optimiert und in den Teilen wieder hergestellt werden.

Bedingung für eine öffentliche Nutzung der Wege ist jedoch, dass die Wege der Öffentlichkeit gewidmet werden. Hierzu ist von der Stadt ein Antrag beim Innenministerium zu stellen. Voraussetzung für diese Widmung ist, dass sich der Weg in der Straßenbaulast der Stadt befindet. Insofern müssen die Fläche hierfür zuvor angekauft werden.
Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Wege im Privateigentum verbleiben und zugunsten der Stadt ein Wegerecht im Grundbuch des privaten Eigentümers eingetragen wird. Bei dieser Variante konnte bisher noch nicht ermittelt werden, ob der Kommunale Schadenausgleich im Schadenfall dennoch den Versicherungsschutz übernimmt.

2. **Kann nicht auch die Stadt im Fall der Eintragung von Wegerechten die Durchführung notwendiger Maßnahmen für die Sicherheit und Pflege dieser Wegstrecken übernehmen bzw. bezuschussen?**

   Im Falle des Ankaufs bzw. der Eintragung eines Wegerechts mit anschließender Widmung der Wege als öffentliche Flächen muss die Stadt in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträger die Wege dann auch instand setzen, unterhalten und pflegen sowie die Verkehrssicherungspflicht tragen. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Wege nicht behindertengerecht hergestellt werden könnten, da dies aus denkmalpflegerischer Sicht ein zu starker Eingriff in den denkmalgeschützten Bestand wäre und die konkreten Örtlichkeiten es sehr schwierig machen würden.

   Die Baulastträgerschaft umfasst ausdrücklich nicht die Straßenreinigung und den Winterdienst, da diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung auf die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurden. Auch z.B. bei herüberhängenden Bäumen, die auf dem privaten Grundstück der Anlieger stehen, tragen die Anlieger die Verkehrssicherungspflicht für ihre Bäume.

3. **Welche anderen Möglichkeiten sieht die Verwaltung, hier entgegen zu wirken?**

   Weitere Möglichkeiten werden nicht gesehen. Der mögliche Erwerb der Fläche bedingt entsprechende Verhandlungen mit dem Eigentümer der Fläche, die auf Grund von anderen Arbeitsschwerpunkten im Immobilienverwaltungsamt nur mittelfristig eingeordnet werden könnten.

4. **Der Streit um die Situation des Wäscheplatzes ist bekannt. Kann hier das Notwegerecht (BGB) eine Lösung ermöglichen?**

   Das Notwegerecht nach § 917 BGB kommt hier nicht in Betracht – siehe Erläuterungen zu Frage 1.
   Nach Auffassung der Stadtverwaltung sollten hier die privaten Eigentümer weiterhin sich um eine Einigung bemühen.

gez. Kremer